

Erstprüfung von Grabmalen durch Steinmetzen:

Ja oder Nein?

Der Entwurf einer neuen Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen liegt vor (siehe **Naturstein** 10/2005, ▶ S. 16 u. 17). Die darin empfohlene Erstprüfung durch den Steinmetzen wird heiß diskutiert.

Nein zur Erstprüfung

Heinrich Rhein, Sachverständiger sowie Fachlehrer und stellv. Schulleiter an der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel

Am Bau wie auf dem Friedhof sind gelegentlich Pfücher am Werk. Für die fehlende Standsicherheit einzelner Grabmale sind »schwarze Schafe« im Gewerk verantwortlich, die unter Missachtung altbekannter Versetzrichtlinien sträflich nachlässig arbeiten. Die Erstprüfung von Grabmalen mit den nachfolgenden Prüfungen soll sicher stellen helfen, dass Grabmale standsicher aufgestellt werden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Entsprechend der Versetzrichtlinien aufgestellte Grabmale sind standsicher. Leider verlangen nicht alle Friedhofsverwaltungen, dass nach diesen Richtlinien versetzt wird, und wenn doch, fehlt es meist an fachkompetentem Personal, das die Ausführung oder den Standsicherheitsnachweis überprüfen könnte. Ein Pfarrer oder ein Friedhofsgärtner befinden dann über die Standsicherheit, die sie als nicht gegeben ansehen, wenn ein Grabstein nicht völlig starr befestigt ist – selbst wenn er entsprechend der Versetzrichtlinien montiert wurde.

Für das Bauen mit Naturwerkstein gibt es ein Paket von technischem Regelwerk, dessen praktische Umsetzung – statische Berechnungen sowie Ausführung vor Ort – die Standsicherheit von Gebäuden und Bauteilen gewährleistet. Nach den Regeln der Technik bemessene Bauteile werden nach deren Herstellung nicht mehr einer »Erstprüfung« oder Folgeprüfungen unterzogen, um deren Standsicherheit, auch unter Witterungseinfluss, nachzuweisen. Der ausführende Unternehmer haftet für die fachgerechte Ausführung.

Versetzrichtlinien – Typenprüfung

Die Versetzrichtlinien könnten eine solche technische Regel sein – ein Instrument, das ausreicht, um die Standsicherheit von neu versetzten Grabmalen zu gewährleisten. Steinmetzen, die jahrelang die Versetzrichtlinien missachtet haben, zeichnen sich so wenig durch Sachverstand aus wie manche Friedhofsverwaltung. Sinnvoller als eine Erst- und Folgeprüfungen wäre eine Steigerung der Qualifikation und des Verantwortungsbewusstseins der Steinmetzen, die doch gerade wegen der sicherheitsrelevanten Aspekte ihrer Tätigkeit den Meisterzwang behalten haben.

Wenn es für Steinmetzmeister nicht zumutbar scheint, den Standsicherheitsnachweis von Hand durchzuführen, empfiehlt sich eine Typenprüfung, die für jedermann die Gewähr bietet, dass die Standsicherheit entsprechend der Regeln der Technik ermittelt wurde. Diese Typenprüfung könnte in einer einfachen Excel-Datei ihren Niederschlag finden, sodass vom Steinmetz nur noch grundlegende Größen wie z.B. Abmessungen und Form des Grabmals sowie das Raumgewicht des verwendeten Steins einzutragen wären, um die erforderlichen Einbindetiefen und Dübelstärken ermittelt zu bekommen. Jedem Antrag zur Aufstellung eines Grabmals wäre dann ein typengeprüfter Standsicherheitsnachweis beizufügen.

Schutz durch Qualifikation

So lange es Handwerk gibt, kann handwerklicher Murks nicht ausgeschlossen werden. Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bieten einen gewissen Schutz. Der beste Schutz vor Murks ist aber immer noch der qualifizierte und verantwortungsbewusste Steinmetz, der sich seiner Weiterbildung nicht entzieht.

Erst- und Folgeprüfungen verlagern die Problemstellung auf die Art der Prüfung, auf das Prüfgerät oder auf den Prüfer und sind einer problembewussten handwerklichen Praxis wenig zuträglich. Die Kunden verlieren das letzte Zutrauen in die Solidität der Arbeit des Steinmetzen. Ein schlechteres Marketing ist nicht vorstellbar.

Wir haben Grund zu feiern!

Optimale Lösungen für Natur- und Kunststein, Beton und



Kasprick Diamantwerkzeuge GmbH
Odenthaler Str. 171 · 51069 Köln



Ja zur Erstprüfung

Dr. Richard Stein, Studiendirektor an der Berufsbildenden Schule Mayen

Die Richtlinie ist für den Steinmetzbetrieb nichts Neues. Auch in den vergangenen Jahren waren Grabmale stets sicher zu gründen. Die Umsetzung der Richtlinie ist kein Statik-Problem. Die Statik dient lediglich dazu, Fundamentabmessungen und Dübellängen zu bestimmen. Wer die statischen Berechnungen für einen Grabstein durchgeführt hat, muss für einen neuen Grabstein mit den gleichen bzw. ähnlichen Abmessungen keine neue Berechnung durchführen. Für die einfache Dübelberechnung aus der Differenz von Kippmoment und Standmoment bedarf es keiner statischen Typengeprüfung. Was nützt eine Statik, an die sich keiner hält.

Wer Magerbeton einbaut, der stundenlang auf dem LKW gelegen hat, wer auf dem Friedhof einem Trockengemisch aus Kies und Zement mit Hilfe der Gießkanne ein Betonleben einflößt und glaubt, er habe entsprechend der Richtlinie einen B 25 hergestellt, wer Fundamentabmessungen nach Tagesform bestimmt, wer Dübel so anbringt, dass sie bei einer Zweitbelegung leicht zu lösen sind und wer aus Bequemlichkeit Grabmal und Sockel durch Klebungen befestigt, der handelt fahrlässig und verdient nicht den Schutz einer Zunft.

Erstprüfung für mehr Sicherheit

Den Friedhofsverwaltungen mangelnde Sachkenntnis vorzuwerfen, bringt nichts. Für die Sicherheit der Grabanlage ist ausschließlich der Steinmetz verantwortlich – auch wenn die Friedhofsverwaltung nicht richtig kontrolliert. Sicherheit auf dem Friedhof ist nicht sichtbar. So ist der Unterschied zwischen einem sicher und einem nicht sicher gegründeten Grabstein nicht sichtbar, da alle

sicherheitsrelevanten Bauteile durch Erdreich verdeckt sind oder sich innerhalb der Fuge befinden. Bei dem Preiskampf um die noch zu versetzenden Grabmale kann an den sicherheitsrelevanten Bauteilen am ehesten gespart werden, ohne dass es der Endkunde bemerkt. Folglich können diese Mängel nur durch eine Erstprüfung frühzeitig entdeckt werden bevor Verjährungsfristen greifen.

Selber prüfen ist besser

Die jetzige Richtlinie sieht vor, dass alle Grabsteine von mindestens 70 cm Höhe einmal jährlich mit 0,5 kN Horizontallast geprüft werden müssen, und dass diese Prüfung schriftlich zu dokumentieren ist. Bei einer Ruhezeit von 25 Jahren bedeutet dies, der Grabstein wird 25-mal mit 0,5 kN geprüft. Nach dem Entwurf der neuen Richtlinie ist eine Erstprüfung mit 0,5 kN durchzuführen und zu dokumentieren und für die restliche Zeit nur noch mit 0,3 kN zu prüfen. Das heißt alle bestehenden Grabanlagen werden nur noch mit 0,3 kN geprüft. Eine »erste« Prüfung gab es schon immer, sie wurde nur nicht von Steinmetzen durchgeführt. Wer nun diese Erstprüfung in der Verantwortung des Steinmetzhandwerks ablehnt, muss sich bewusst sein, dass Fremde, auch Berufsfremde, diese Tätigkeit übernehmen und auf die Befindlichkeiten von Steinmetzen keine Rücksicht nehmen werden. Das Steinmetzhandwerk vergäbe sich die Möglichkeit, die für das Handwerk »gefährliche« Prüfung mit den 0,5 kN selbst vorzunehmen.

Eine Vielzahl der Friedhöfe werden nicht oder nicht richtig entsprechend den Vorgaben geprüft. Somit stehen noch viele nicht entdeckte lose Grabsteine auf den Friedhöfen. Vor kurzem bat mich ein Steinmetzmeister um Rat. Auf »seinem« Friedhof hatte man auf Drängen der Berufsgenossenschaft

Grabsteine geprüft, die 20 Jahre lang nicht geprüft worden waren. Ca. 70 Steine wurden als nicht standsicher beanstandet. Aus persönlichem Interesse habe ich mir die Grabsteine vor Ort angeschaut. Alle Steine hatten keinen Dübel; sie waren geklebt.

Da nun die Prüfgerätehersteller mit Geräten, die eine Kraft-Zeit-Messung dokumentieren, auf den Markt drängen, wird unabhängig von der neuen Richtlinie eine »Prüfwelle« auf die Friedhöfe zukommen, was zu unliebsamen Schlagzeilen in der Presse führen wird. Es stellt sich die Frage, ob sich der Berufsstand durch wenige nicht korrekt arbeitende Steinmetzen in Misskredit bringen lassen soll oder der Verband in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft dafür sorgen sollte, dass das Steinmetzhandwerk als Garant für die Sicherheit auf dem Friedhof unverzichtbar ist.

Eine ganze Reihe **hessischer Steinmetzen** wünscht sich vom BIV eine klare Aussage für die Erstprüfung, die sie als Möglichkeit der Qualitätssicherung im Steinmetzhandwerk begreifen. Laut **Jürgen Reitz**, OM Hessen Mitte, könnte die Innung für ihre Mitglieder Prüfgeräte anschaffen und kostenlos zur Verfügung stellen. Nichtmitglieder müssten für das Ausleihen bezahlen. Das Argument »Prüfung erst nach 28 Tagen« weist **Ralf Zimmermann**, Bezirksamt Lahn-Dill, damit zurück, dass Beton zwar erst nach 28 Tagen seine Endfestigkeit erreiche, aber i. d. R. schon nach wenigen Tagen geprüft werden könne.

Der **Bundesinnungsverband**, dessen Vorstand zunächst mehrheitlich gegen die Erstprüfung durch den Steinmetzen gestimmt hat, will – so gegenüber **Naturstein** – tun, was für die Sicherheit auf dem Friedhof notwendig ist und was die Standsicherheitsprüfung im Steinmetzhandwerk hält. Alle Vorschläge, in welcher Form auch immer vorgebracht, würden eingehend geprüft. Es gelte, die Diskussion zu versachlichen und zu einem für das Steinmetzhandwerk guten Ergebnis zu führen.

30 Jahre Kasprick Diamantwerkzeuge.

Asphalt, Feuerfestmaterial, Fliesen und Keramik, Glas.



KASPRICK
Diamantwerkzeuge

Tel. 02 21 / 60 27 81 · Fax 02 21 / 60 51 15 · E-mail: info@kasprick.de
Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.kasprick.de